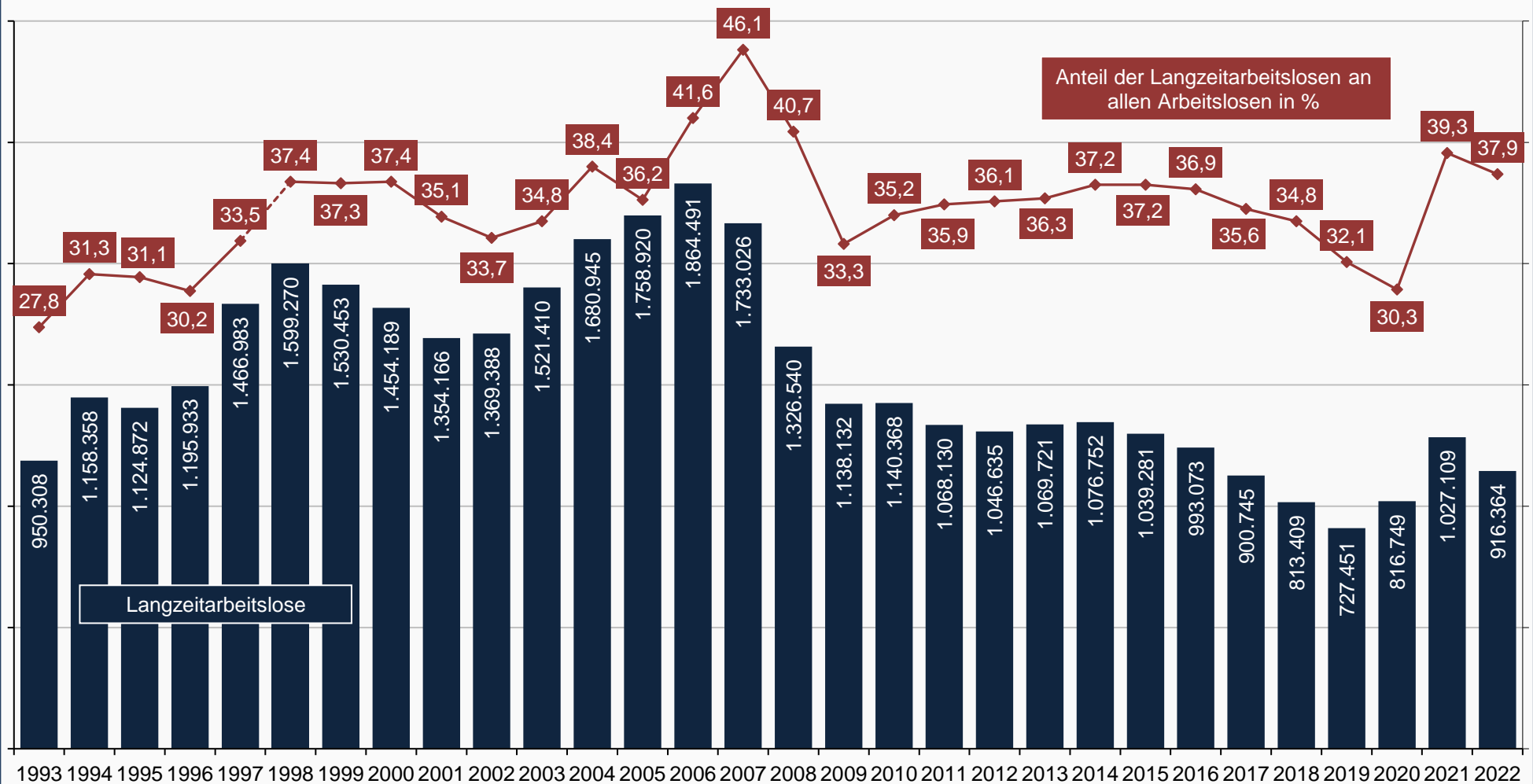


# Langzeitarbeitslose<sup>1</sup> 1993 - 2022 absolut und in % aller Arbeitslosen



<sup>1</sup> Langzeitarbeitslosigkeit: bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate. Bis 1997 Septemberwerte, ab 1998 Jahresdurchschnittswerte. Ab 2007 auf Basis der integrierten Arbeitslosenstatistik.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2023), Berichte: Analyse Arbeitsmarkt. Zeitreihen Deutschland; Langzeitarbeitslosigkeit

## Langzeitarbeitslose 1993 – 2022

Im Jahr 2022 waren rund 0,9 Mio. Menschen länger als ein Jahr arbeitslos. Dies entspricht 37,9 % aller Arbeitslosen. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass sich Zahl und Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen vor allem in den Jahren zwischen 2001 und 2006 stark erhöht haben und dass im Jahr 2006 mit knapp 1,9 Mio. Langzeitarbeitslosen der Höchststand erreicht wurde. Trotz eines leichten Rückgangs der Zahl zum Folgejahr 2007 ist mit 46,1 % der höchste Wert des Anteils der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen zu verzeichnen.

Zwischen den Jahren 2007 und 2019 ist – nicht nur im Rahmen des allgemeinen Abbaus der Arbeitslosigkeit (vgl. [Abbildung IV.33](#)), sondern auch in Folge spezieller Förder- und Eingliederungsprogramme – ein Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit zu verzeichnen, der auch mit einem Rückgang des Anteils verbunden war, der im genannten Zeitraum zwischen 32% und 37 % liegt.

Erst im Jahr 2020, das durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie geprägt ist, kommt es wieder zu einem Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslosen. Allerdings fällt ihr Anteil an allen Arbeitslosen mit 30,3 % nochmals niedriger aus als in den Vorjahren. Dies weist daraufhin, dass im Jahr 2020 die Zahl der kurzfristig Arbeitslosen stärker angestiegen ist als die Zahl der Langzeitarbeitslosen. Dies ändert sich jedoch im Jahr 2021, die Quote steigt auf 39,3 % und die Zahl auf 1 Mio. Personen. Im Zuge einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit kommt es zu einer Zunahme der Zahl der Langzeitarbeitslosen, die weit überwiegend in den Rechtskreis des SGB II fallen. Merkwürdigerweise beenden in diesem Jahr ihre Arbeitslosigkeit, etwa durch eine Beschäftigungsaufnahme oder eine Fördermaßnahme.

Langzeitarbeitslosigkeit stellt ein besonderes arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Problem dar. Denn vor allem Ältere, Arbeitnehmer\*innen ohne Berufsausbildung sowie Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben ein hohes Risiko, über eine längere Zeit hinweg arbeitslos zu sein und zu bleiben. Eine Betrachtung der Arbeitslosenquoten nach Personengruppen zeigt, dass unter älteren Arbeitnehmer\*innen, Personen ohne deutschen Pass, Personen aus strukturschwachen Gebieten (vgl. [Abbildung IV.85](#)) und Menschen mit Behinderungen sowie Personen ohne Berufsausbildung (vgl. [Abbildung IV.40](#)) besondere Beschäftigungsrisiken bestehen.

Zudem werden die Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit schlechter. Langzeitarbeitslosigkeit wird selbst zu einem Ausgrenzungsmerkmal in der betrieblichen Einstellungspraxis. Leistungsfähigkeit, Lern- und Mobilitätsbereitschaft und Stabilität des Arbeitsverhaltens werden umso mehr angezweifelt, je länger der Kontakt zur Arbeitswelt zurückliegt.

Mit der Dauer der Arbeitslosigkeit verändern sich zugleich Art, Ausmaß und Qualität der sozialen Absicherung, weil die Bezugsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I auf maximal 12 Monate befristet ist (Ausnahmen für Ältere) und die Betroffenen im Anschluss – soweit Bedürftigkeit vorliegt – auf die fürsorgeförmige Leistung Bürgergeld (vor 2023 Arbeitslosengeld II) verwiesen werden. Allerdings sind keineswegs alle Arbeitslosen im Bürgergeldbezug länger als ein Jahr arbeitslos. Entsprechend der Begrenzung des Bezugs von Arbeitslosengeld I und der

Zugangsvoraussetzungen findet sich jedoch die überwiegende Mehrzahl nicht nur der Langzeitarbeitslosen, sondern auch der Arbeitslosen insgesamt mittlerweile im Rechtskreis des SGB II; im Jahr 2021 sind dies 61,8 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

## Methodische Hinweise

Als Langzeitarbeitslose gelten die Arbeitslosen, deren Dauer der Arbeitslosigkeit mehr als 12 Monate beträgt. Die Angaben beziehen sich dabei auf die *bisherige* Dauer der Arbeitslosigkeit, die bis zu dem Stichtag der statistischen Erfassung zurückgelegt worden ist. Davon zu unterscheiden ist die *durchschnittliche abgeschlossene* Dauer der Arbeitslosigkeit (vgl. [Tabelle IV.14b](#)). Die „abgeschlossene Dauer“ ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode, die bei der Abmeldung aus Arbeitslosigkeit festgestellt wird. Sie lässt sich nach den Rechtskreisen SGB III und SGB II sowie nach dem Geschlecht unterscheiden (vgl. [Abbildung IV.14c](#)).

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung sowie Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit aufgrund einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie anderer Gründe – sofern diese sechs Wochen nicht überschreiten – als unschädlich betrachtet. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt. Schädliche Unterbrechungen sind dagegen Beschäftigungsaufnahmen mit einem Wochenstundenumfang von 15 und mehr Stunden (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), Unterbrechungen von mehr als sechs Wochen aufgrund von Nichterwerbstätigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Abmeldung, sowie Teilnahmen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (mit Ausnahme der zuvor genannten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). In diesen Fällen beginnt die Dauermessung bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne.

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen. Die Auswertungen für die Jahre 2005 bis 2007 basieren ausschließlich auf Daten des BA-IT-Fachverfahren, wobei die Untererfassung der kommunalen Träger (zkT) durch einfache Schätzungen ausgeglichen wurden. Ab dem Jahr 2007 erfolgt die Datenermittlung auf Basis der integrierten Arbeitslosenstatistik mit Daten der zkT, ab dem Jahr 2008 mit automatischen Schätzverfahren bei Datenausfällen der zkT.